

DER PRÄSIDENT DES HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHTS

Verfügung:

Für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Ergänzungsvorbereitungsdienst und die Ausbildung nach einem Ergänzungsvorbereitungsdienst nach § 40 a des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) gelten folgende Richtlinien:

A. Ergänzungsvorbereitungsdienst

I. Ziele

Das besondere Ausbildungsprogramm des Ergänzungsvorbereitungsdienstes soll den Referendaren helfen, die durch das Nichtbestehen der Prüfung zu Tage getretenen Defizite auszugleichen und sie auf die Zweite Staatsprüfung vorbereiten. Er dient in erster Linie der Vorbereitung auf die erfolgreiche Anfertigung von Aufsichtsarbeiten. Auf Wunsch des Referendars soll ihm auch psychologische Hilfe vermittelt werden.

Die Referendare sollen in besonderem Maße darin geübt werden, Aufsichtsarbeiten zeitgerecht und problembewusst anzufertigen. Daneben soll Gelegenheit bestehen, an den vom Hanseatischen Oberlandesgericht eingerichteten Klausurenkursen und Vortragskursen teilzunehmen.

II. Ausbildung

1. Ausbildung im Falle des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung, § 40 Abs. 2 HmbJAG

Die Ausbildung erfolgt in einer besonderen Arbeitsgemeinschaft. Eine Stationsausbildung findet nicht statt. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Ausbildungsangebot vor.

Die besondere Arbeitsgemeinschaft für den Ergänzungsvorbereitungsdienst ist eine Pflichtarbeitsgemeinschaft. Sie wird für drei Monate eingerichtet und soll von besonders befähigten und erfahrenen Ausbildern geleitet werden, die jeweils eines der drei Hauptrechtsgebiete (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) betreuen. Die Arbeitsgemeinschaft soll zu Anfang des der Notenbekanntgabe folgenden Monats beginnen. Die Stationsausbildung wird bis zu diesem Zeitpunkt fortgesetzt.

Die Arbeitsgemeinschaft soll mit einer dreitägigen Blockveranstaltung á 4 Stunden beginnen. In dieser Blockveranstaltung sollen für jedes der drei Hauptrechtsgebiete grundlegende Aufbaufragen und typische Fehler bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten besprochen werden.

Nach der Blockveranstaltung soll die Arbeitsgemeinschaft wöchentlich im Umfang von 4 Stunden stattfinden. Die Termine dienen der intensiven Besprechung der korrigierten Klausuren und der Vermittlung grundsätzlicher Fragestellungen und Regeln im Zusammenhang mit der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten. Der Schwerpunkt soll im Zivilrecht liegen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft erhalten die Referendare Gelegenheit, in jedem der drei Hauptrechtsgebiete Klausuren anzufertigen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Anleitung zur Einhaltung der Bearbeitungszeit gerichtet werden. Die Klausuren sollen korrigiert und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft zeitnah und intensiv besprochen werden.

Die Referendare sind zur Mitarbeit an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet; die Mitarbeit fördernde Methoden sind anzustreben.

Die Referendare sind ferner verpflichtet, beim Gemeinsamen Prüfungsamt Einsicht in die von Ihnen gefertigten Aufsichtsarbeiten zu nehmen. Die Einsichtnahme soll zu Beginn des Ergänzungsvorbereitungsdienstes erfolgen.

Das Zeugnis für jedes der Hauptrechtsgebiete ist alsbald nach Ende der Ausbildung an den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Personalstelle für Referendare, zu senden. Es soll die Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten, die Bewertung der mündlichen Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft und eine Gesamtnote ausweisen.

Erholungsurlaub und anderer unter Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe gewährter Urlaub werden auf den Ergänzungsvorbereitungsdienst angerechnet. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts verlängert den Ergänzungsvorbereitungsdienst um die Zeit der Erkrankung des Referendars, wenn diese innerhalb des Ausbildungsabschnitts länger als drei Wochen dauert. Diese Zeit kann jedoch auf den Ergänzungsvorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird (§ 40 Abs. 2 und 3 HmbJAG).

2. Ausbildung im Falle des Nichtbestehens im Ergebnis der mündlichen Prüfung, § 40 a Abs. 3 HmbJAG

Hat der Referendar die zweite Staatsprüfung im Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so hat er die Aufsichtsarbeiten zum übernächsten Termin nach der Notenbekanntgabe erneut anzufertigen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Referendar an der nach Maßgabe von Nr. 1 eingerichteten besonderen Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen.

Im Übrigen gilt Nr. 1 dieser Verfügung entsprechend.

3. Verkürzung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes

Auf Antrag kann der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach § 40 a Abs. 1 und 2 HmbJAG durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts verkürzt werden.

B. Fortsetzung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach einem Ergänzungsvorbereitungsdienst

Hat der Referendar bei Beginn des Ergänzungsvorbereitungsdienstes die Wahlstation II noch nicht vollständig abgeleistet, wird diese Wahlstation unmittelbar nach der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten fortgesetzt. Eine zuvor unterbrochene Stationsausbildung im Ausland kann im Inland fortgesetzt werden. Im Übrigen gilt für die Fortsetzung der durch den Ergänzungsvorbereitungsdienst unterbrochenen Ausbildung die Verfügung vom 08. Juli 2003 für Ablauf und Inhalt des Vorbereitungsdienstes der Referendarinnen und Referendare nach §§ 36 ff. des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes entsprechend.

C. Ergänzungsvorbereitungsdienst nach altem Recht

Diese Verfügung findet keine Anwendung auf Referendare, die den Ergänzungsvorbereitungsdienst nicht nach § 40 a HmbJAG abzuleisten haben. Auf Antrag an die Personalstelle für Referendare kann diesen Referendaren im Benehmen mit dem Gemeinsamen Prüfungsamt die Möglichkeit eröffnet werden, anstatt des regelmäßig sechs Monate dauernden Ergänzungsvorbereitungsdienstes nach altem Recht den dreimonatigen Ergänzungsvorbereitungsdienst nach Maßgabe dieser Verfügung abzuleisten und die Zweite Staatsprüfung für Juristen entsprechend früher zu wiederholen. Der Antrag muss binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der 2. Staatsprüfung für Juristen gestellt werden.

D. Diese Verfügung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Hamburg, den 08. Februar 2006

gez. Rapp